

		
<b>SICHERHEITSDATENBLATT FÜR SCHLEIFKÖRPER AUS GEBUNDENEM SCHLEIFMITTEL</b> - FEPA-Ausgabe gemäß Richtlinie 91/155/EWG und ISO-Standard 11014 -		
Firma: Adresse:  Verantwortliche Person/Abteilung: Telefon: <u>02266-9294</u>	August Rüggeberg GmbH & Co. KG Hauptstr. 13, 51709 Marienheide  <u>Qualitätssicherung/Entwicklung</u> Telefax: <u>02266-9491</u>	Stand:  <u>27.04.2001</u>
<b>Wichtiger Hinweis:</b> Schleifkörper aus gebundenem Schleifmittel sind inerte Erzeugnisse, die beim Umgang und bei der Lagerung keinerlei Risiko hervorrufen. Sie erfordern beim Einsatz auf Schleifmaschinen besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Anwenders. Die beim Schleifvorgang anfallenden Schleifstäube stammen zu 80% oder mehr vom geschliffenen Material, die beim Naßschleifen anfallenden Aerosole von den Kühlschmierstoffen. Besondere Aufmerksamkeit muß daher der Beschaffenheit des Schleifstaubes bzw. des Kühlschmierstoffes gewidmet werden. Angemessene Sicherheitseinrichtungen wie beispielsweise Absaugung müssen installiert sein.		
<b>1. Produktbezeichnung</b> <u>44220150 SCHLEIF-U.POLIERPASTE SFP 150</u>		
<b>2. Zusammensetzung / Bestandteile</b> <p>2.1 Schleifmittel: <input type="checkbox"/> Synthetischer Korund (Aluminiumoxid)  <input checked="" type="checkbox"/> Siliciumcarbid  <input type="checkbox"/> Zirkonkorund (Zirkoniumoxid + Aluminiumoxid)  <input type="checkbox"/> Sonstige: _____</p> <p>2.2 Bindung: <input type="checkbox"/> Keramik  <input type="checkbox"/> Organische:  <input type="checkbox"/> Phenolharz  <input type="checkbox"/> Gummi  <input checked="" type="checkbox"/> andere organische: <u>Natriumverseiftes Schmierfett auf Mineralöl</u>  <input type="checkbox"/> Sonstige: _____</p> <p>2.3 Füllstoffe: <input type="checkbox"/> Halogenverbindungen  <input type="checkbox"/> Karbonate  <input type="checkbox"/> Oxide  <input type="checkbox"/> Schwefelverbindungen  <input type="checkbox"/> Sonstige: _____</p> <p>2.4 Verstärkungen: <input type="checkbox"/> Glasgewebe  <input type="checkbox"/> Sonstige: _____</p> <p>2.5 Weitere Angaben: _____</p>		
<b>3. Mögliche Gefahren</b> Nicht anwendbar. Schleifkörper sind keine gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen gemäß EU-Zubereitungsrichtlinie 88/379 EWG.		

**4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**GELTEN NUR FÜR SCHLEIFKÖRPER BEIM GEBRAUCH AUF SCHLEIFMASCHINEN.**

Nachstehende Empfehlungen verstehen sich als Grundregeln für Staub und sonstige Partikel während der Schleifoperation. Sie müssen um die Informationen ergänzt werden, die in den Sicherheitsdatenblättern für das zu schleifende Material und für die eingesetzten Kühlschmierstoffe enthalten sind.

- Nach Staubinhalation: Aus der Gefahrenzone entfernen und ärztliche Hilfe aufsuchen, sofern Symptome nicht abklingen.
- Nach Augenkontakt: Aus der Gefahrenzone entfernen und Augen mit sauberem Wasser ausspülen. Ärztliche Hilfe aufsuchen, sofern Symptome nicht abklingen.
- Nach Hautkontakt: Keine gesundheitsschädlichen Wirkungen bekannt.
- Nach Verschlucken: Keine gesundheitsschädlichen Wirkungen bekannt.

**5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

Keine besonderen.

Geeignete Löschmittel: Wasser, Löschpulver, Löschschaum, Sand, CO<sub>2</sub>, je nach den vorliegenden Bedingungen.

**6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

Nicht anwendbar.

**7. Handhabung und Lagerung**

Bei Handhabung und Lagerung der Schleifkörper die Anweisungen für Schleifmaschinen und die einschlägigen nationalen Vorschriften beachten.

Nachstehende Empfehlungen haben zum Ziel, die Schleifkörper vor Beschädigungen zu bewahren, die zu deren Bruch beim Einsatz auf Schleifmaschinen führen können:

- Bruchempfindliche Schleifkörper: Mit Sorgfalt behandeln und lagern.
- Schleifkörper bei gleichbleibender gemäßigter Temperatur und Luftfeuchtigkeit lagern.
- Außergewöhnliche Hitze, außergewöhnliche Luftfeuchtigkeit oder Wärmeschocks vermeiden, da sie die Schleifkörper mechanisch beschädigen und Sicherheitsgefahren bei ihrem Einsatz hervorrufen können.

Weitere Empfehlungen siehe FEPA-Sicherheitsempfehlungen für den richtigen Gebrauch von Schleifkörpern und Trennschleifscheiben aus gebundenem Schleifmittel, allgemeine Anwendung bzw. auf Handschleifmaschinen.

**8. Expositionsbegrenzung / Persönliche Schutzausrüstung**

**NICHT ANWENDBAR BEI HANDHABUNG UND LAGERUNG DER SCHLEIFKÖRPER.**

Beim Gebrauch der Schleifkörper muß mit der Entstehung von Staub gerechnet werden, der im wesentlichen aus zerspantem Werkstoff besteht. Allgemeiner Staubgrenzwert: 6 mg / m<sup>3</sup>.

Beim Gebrauch von Schleifkörpern die Anweisungen für die Schleifmaschinen und die einschlägigen nationalen Vorschriften beachten. Siehe auch FEPA-Sicherheitsempfehlungen für den richtigen Gebrauch von Schleifkörpern und Trennschleifscheiben aus gebundenem Schleifmittel, allgemeine Anwendung bzw. auf Handschleifmaschinen.

**8.1 Persönliche Schutzausrüstung**

Zur Information für den Gebrauch der Schleifkörper auf der Schleifmaschine:

- Augenschutz: Schutzhaube, Schutzbrille oder Gesichtsschutz benutzen,
- Schutz gegen Staub: Staubmaske anlegen,
- Handschutz: Schutzemulsion oder Schutzhandschuhe benutzen,
- Gehörschutz: Ohrenschützer oder ähnliches benutzen,
- Hautschutz: Geeignete Schutzkleidung tragen.

entsprechend der Anwendung und des zu schleifenden Materials.

**8.2 Hygienemaßnahmen:**

Keine besonderen Vorschriften.

**9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

- 9.1 Aggregatzustand: fest
- 9.2 Farbe: unterschiedlich
- 9.3 Geruch: nicht anwendbar (kein charakteristischer Geruch)
- 9.4 pH: nicht anwendbar
- 9.5 Änderung des Aggregatzustandes: nicht anwendbar
- 9.6 Dichte: produktabhängig
- Schüttdichte: nicht anwendbar
- 9.7 Dampfdruck: nicht anwendbar
- 9.8 Flammpunkt: nicht anwendbar
- 9.9 Explosionsgrenzen: nicht anwendbar
- 9.10 Viskosität: nicht anwendbar
- 9.11 Löslichkeit in Wasser: nicht bestimmt

**10. Stabilität und Reaktivität**

Schleifkörper sind beständig und verändern sich nicht bei der Handhabung und Lagerung.

**10.1 Zu vermeidende Bedingungen:**

Extreme Hitze und Luftfeuchtigkeit vermeiden.

**10.2 Zu vermeidende Stoffe:**

Starke Säuren, starke Basen und starke Oxidationsmittel, die die mechanischen Eigenschaften der Schleifkörper verändern und Sicherheitsgefahren bei ihrem Einsatz auf Schleifmaschinen hervorrufen können.

**10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

**10.4 Weitere Angaben:**

Keine.

## 11. Angaben zur Toxikologie

BEI DER HANDHABUNG ODER LAGERUNG NICHT ANWENDBAR.

Aufgrund jahrelanger Erfahrung haben Schleifkörper bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung keine gesundheitschädlichen Wirkungen. Siehe dazu auch vorstehende Bemerkungen über Staub und Aerosole.

## 12. Angaben zur Ökologie

### 12.1 Mobilität:

Beim Gebrauch von Schleifkörpern auf ortsfesten Schleifmaschinen werden die Schleifrückstände in den Schleifmaschinen unproblematisch zurückgehalten, beim Gebrauch auf Handschleifmaschinen mittels geeigneter Schutzschirme.

### 12.2 Beständigkeit und Abbaubarkeit:

Biologisch nicht abbaubar.

### 12.3 Bioakkumulationspotential:

Nicht anwendbar.

### 12.4 Ökotoxizität:

Nicht anwendbar.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

Entsprechend den nationalen und örtlichen Vorschriften.

Hierbei beachten, daß je nach Anwendung der gebrauchte Schleifkörper mit gefährlichen Stoffen oder Chemikalien, z.B. mit anhaftenden Partikeln der bearbeiteten Werkstoffe und/oder mit Kühlschmierstoffen, kontaminiert sein kann, so daß eine Sonderbehandlung erforderlich ist.

## 14. Transport

Schleifkörper sind kein Gefahrgut.

Schleifkörper vor Regen sowie extremen Temperaturen und extremer Luftfeuchtigkeit schützen. Sicherstellen, daß der Schleifkörper keine Beschädigung erleidet.

## 15. Vorschriften

EU-Vorschriften:

Keine, u.a. auch nicht kennzeichnungspflichtig nach EU-Zubereitungsrichtlinie 88/379 EWG.

Nationale oder örtliche Vorschriften: siehe einschlägige Schriften.

## 16. Sonstige Angaben

Hinweis:

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger bzw. Anwender unserer Schleifkörper in eigener Verantwortung zu beachten.



**SICHERHEITSDATENBLATT FÜR SCHLEIFKÖRPER AUS GEBUNDENEM SCHLEIFMITTEL**  
 – FEPA-Ausgabe gemäß Richtlinie 91/155/EWG und ISO-Standard 11014 –

Firma: **August Rügeberg GmbH & Co. KG**  
 Adresse: **Hauptstr. 15, 51709 Marienheide**

Verantwortliche Person/Abteilung: **Qualitätssicherung/Entwicklung**  
 Telefon: **02266-9296** Telefax: **02266-9491**

Stand:

**02.05.2001****Wichtiger Hinweis:**

Schleifkörper aus gebundenem Schleifmittel sind inerte Erzeugnisse, die beim Umgang und bei der Lagerung keinerlei Risiko hervorrufen. Sie erfordern beim Einsatz auf Schleifmaschinen besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Anwenders. Die beim Schleifvorgang anfallenden Schleifstäube stammen zu 90% oder mehr vom geschliffenen Material, die beim Naßschleifen anfallenden Aerosole von den Kühlschmierstoffen. Besonders Aufmerksamkeit muß daher der Beschaffenheit des Schleifstaubes bzw. des Kühlschmierstoffes gewidmet werden. Angemessene Sicherheitseinrichtungen wie beispielsweise Absaugung müssen installiert sein.

**1. Produktbezeichnung****64220090 SCHLEIF-U.POLIERPASTE SFP 90****2. Zusammensetzung / Bestandteile**

- 2.1 Schleifmittel:**  Synthetischer Korund (Aluminiumoxid)  
 Siliciumcarbid  
 Zirkonkorund (Zirkoniumoxid + Aluminiumoxid)  
 Sonstige: \_\_\_\_\_
- 2.2 Bindung:**  Keramik  
 Organische:  
 Phenolharz  
 Gummi  
 andere organische: **Natriumverseiftes Schmierfett auf Mineralöl**  
 Sonstige: \_\_\_\_\_
- 2.3 Füllstoffe:**  Halogenverbindungen  
 Karbonate  
 Oxide  
 Schwefelverbindungen  
 Sonstige: \_\_\_\_\_
- 2.4 Verstärkungen:**  Glasgewebe  
 Sonstige: \_\_\_\_\_
- 2.5 Weitere Angaben:** \_\_\_\_\_

**3. Mögliche Gefahren**

Nicht anwendbar.

Schleifkörper sind keine gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen gemäß EU-Zubereitungsrichtlinie 89 / 379 EWG.

**4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

GELTEN NUR FÜR SCHLEIFKÖRPER BEIM GEBRAUCH AUF SCHLEIFMASCHINEN.

Nachstehende Empfehlungen verstehen sich als Grundregeln für Staub und sonstige Partikel während der Schleifoperation. Sie müssen um die Informationen ergänzt werden, die in den Sicherheitsdatenblättern für das zu schleifende Material und für die eingesetzten Kühlschmierstoffe enthalten sind.

- Nach Staubinhalation: Aus der Gefahrenzone entfernen und ärztliche Hilfe aufsuchen, sofern Symptome nicht abklingen.
- Nach Augenkontakt: Aus der Gefahrenzone entfernen und Augen mit sauberem Wasser ausspülen. Ärztliche Hilfe aufsuchen, sofern Symptome nicht abklingen.
- Nach Hautkontakt: Keine gesundheitsschädlichen Wirkungen bekannt.
- Nach Verschlucken: Keine gesundheitsschädlichen Wirkungen bekannt.

**5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

Keine besonderen.

Geeignete Löschmittel: Wasser, Löschpulver, Löschschaum, Sand, CO<sub>2</sub>, je nach den vorliegenden Bedingungen.

**6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

Nicht anwendbar.

**7. Handhabung und Lagerung**

Bei Handhabung und Lagerung der Schleifkörper die Anweisungen für Schleifmaschinen und die einschlägigen nationalen Vorschriften beachten.

Nachstehende Empfehlungen haben zum Ziel, die Schleifkörper vor Beschädigungen zu bewahren, die zu deren Bruch beim Einsatz auf Schleifmaschinen führen können:

- Bruchempfindliche Schleifkörper: Mit Sorgfalt behandeln und lagern.
- Schleifkörper bei gleichbleibender gemäßigter Temperatur und Luftfeuchtigkeit lagern.
- Außergewöhnliche Hitze, außergewöhnliche Luftfeuchtigkeit oder Wärmeschocks vermeiden, da sie die Schleifkörper mechanisch beschädigen und Sicherheitsgefahren bei ihrem Einsatz hervorrufen können.

Weitere Empfehlungen siehe FEPA-Sicherheitsempfehlungen für den richtigen Gebrauch von Schleifkörpern und Trennschleifscheiben aus gebundenem Schleifmittel, allgemeine Anwendung bzw. auf Handschleifmaschinen.

**8. Expositionsbegrenzung / Persönliche Schutzausrüstung**

NICHT ANWENDBAR BEI HANDHABUNG UND LAGERUNG DER SCHLEIFKÖRPER.

Beim Gebrauch der Schleifkörper muß mit der Entstehung von Staub gerechnet werden, der im wesentlichen aus zerspartem Werkstoff besteht. Allgemeiner Staubgrenzwert: 8 mg / m<sup>3</sup>.

Beim Gebrauch von Schleifkörpern die Anweisungen für die Schleifmaschinen und die einschlägigen nationalen Vorschriften beachten. Siehe auch FEPA-Sicherheitsempfehlungen für den richtigen Gebrauch von Schleifkörpern und Trennschleifscheiben aus gebundenem Schleifmittel, allgemeine Anwendung bzw. auf Handschleifmaschinen.

**8.1 Persönliche Schutzausrüstung**

Zur Information für den Gebrauch der Schleifkörper auf der Schleifmaschine:

- Augenschutz:           Schutzhaube, Schutzbrille oder Gesichtsschutz benutzen.
- Schutz gegen Staub:   Staubmaske anlegen.
- Handschutz:            Schutzemulsion oder Schutzhandschuhe benutzen,
- Gehörschutz:          Ohrenschützer oder ähnliches benutzen.
- Hautschutz:            Geeignete Schutzkleidung tragen.

entsprechend der Anwendung und des zu schleifenden Materials.

**8.2 Hygienemaßnahmen:**

Keine besonderen Vorschriften.

**9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

- |      |                                 |  |
|------|---------------------------------|--|
| 9.1  | Aggregatzustand:                | fest   |
| 9.2  | Farbe:                          | unterschiedlich                                  |
| 9.3  | Geruch:                         | nicht anwendbar (kein charakteristischer Geruch) |
| 9.4  | pH:                             | nicht anwendbar                                  |
| 9.5  | Änderung des Aggregatzustandes: | nicht anwendbar                                  |
| 9.6  | Dichte:                         | produktabhängig                                  |
|      | Schüttdichte:                   | nicht anwendbar                                  |
| 9.7  | Dampfdruck:                     | nicht anwendbar                                  |
| 9.8  | Flammpunkt:                     | nicht anwendbar                                  |
| 9.9  | Explosionsgrenzen:              | nicht anwendbar                                  |
| 9.10 | Viskosität:                     | nicht anwendbar                                  |
| 9.11 | Löslichkeit in Wasser:          | nicht bestimmt                                   |

**10. Stabilität und Reaktivität**

Schleifkörper sind beständig und verändern sich nicht bei der Handhabung und Lagerung.

**10.1 Zu vermeidende Bedingungen:**

Extrame Hitze und Luftfeuchtigkeit vermeiden.

**10.2 Zu vermeidende Stoffe:**

Starke Säuren, starke Basen und starke Oxidationsmittel, die die mechanischen Eigenschaften der Schleifkörper verändern und Sicherheitsgefahren bei ihrem Einsatz auf Schleifmaschinen hervorrufen können.

**10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

**10.4 Weitere Angaben:**

Keine.

**11. Angaben zur Toxikologie**

BEI DER HANDHABUNG ODER LAGERUNG NICHT ANWENDBAR.

Aufgrund jahrelanger Erfahrung haben Schleifkörper bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Siehe dazu auch vorstehende Bemerkungen über Staub und Aerosole.

**12. Angaben zur Ökologie****12.1 Mobilität:**

Beim Gebrauch von Schleifkörpern auf ortsfesten Schleifmaschinen werden die Schleifrückstände in den Schleifmaschinen unproblematisch zurückgehalten, beim Gebrauch auf Handschleifmaschinen mittels geeigneter Schutzschirme.

**12.2 Beständigkeit und Abbaubarkeit:**

Biologisch nicht abbaubar.

**12.3 Bioakkumulationspotential:**

Nicht anwendbar.

**12.4 Ökotoxizität:**

Nicht anwendbar.

**13. Hinweise zur Entsorgung**

Entsprechend den nationalen und örtlichen Vorschriften.

Hierbei beachten, daß je nach Anwendung der gebrauchte Schleifkörper mit gefährlichen Stoffen oder Chemikalien, z.B. mit anhaftenden Partikeln der bearbeiteten Werkstoffe und/oder mit Kühlschmierstoffen, kontaminiert sein kann, so daß eine Sonderbehandlung erforderlich ist.

**14. Transport**

Schleifkörper sind kein Gefahrgut.

Schleifkörper vor Regen sowie extremen Temperaturen und extremer Luftfeuchtigkeit schützen. Sicherstellen, daß der Schleifkörper keine Beschädigung erleidet.

**15. Vorschriften**

EU-Vorschriften:

Keine, u.a. auch nicht kennzeichnungspflichtig nach EU-Zubereitungsrichtlinie 88/379 EWG.

Nationale oder örtliche Vorschriften: siehe einschlägige Schriften.

**16. Sonstige Angaben**

Hinweis:

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger bzw. Anwender unserer Schleifkörper in eigener Verantwortung zu beachten.